

d) der *Privatkläger*. Aus § 250 StPO ergibt sich, daß für das Privatklageverfahren nach Beginn der Hauptverhandlung die gleichen Vorschriften wie für das Verfahren auf erhobene Anklage durch den Staatsanwalt anzuwenden sind. Dem Privatkläger stehen demnach für die Hauptverhandlung und das Rechtsmittelverfahren ähnliche Rechte zu wie dem Staatsanwalt im Officialverfahren. Er hat auch das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß der Staatsanwalt als Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit besondere, nur ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen hat, die auch seine Stellung im Gerichtsverfahren kennzeichnen. Dem Privatkläger steht deshalb nicht das Rechtsmittel des Protestes, sondern das Rechtsmittel der Berufung zu. Da er mit seiner Privatklage jedoch eine Verurteilung des Angeklagten erstrebte, ist er nur dann zur Einlegung der Berufung berechtigt, wenn entweder das Gericht den Angeklagten freigesprochen hat oder wenn der Privatkläger den Schuld- bzw. Strafausspruch nicht für richtig hält und eine strengere Bestrafung des Angeklagten erreichen will. Zugunsten des Angeklagten — z. B. wenn er die Strafe für zu hoch hält — kann der Privatkläger keine Berufung einlegen;

e) der *durch ein Verbrechen Verletzte*. Wenn der Verletzte gemäß §§ 268 ff. StPO im Strafverfahren seine Schadensersatzansprüche geltend gemacht hat, so ist er im Falle der Einlegung von Protest oder Berufung berechtigt, sich an dem Verfahren zweiter Instanz zu beteiligen. Dies erfolgt in der gleichen Weise wie im erstinstanzlichen Verfahren. Wurde der Angeklagte im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu einer bestimmten Schadensersatzleistung verurteilt und wird weder Protest noch Berufung eingelegt, so steht dem Verletzten in bezug auf die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes das Rechtsmittel der *Beschwerde* zu (§ 272 StPO). Diese besondere Regelung findet ihre Erklärung darin, daß dem Verletzten nicht das Recht zusteht, den Schuld- und Strafausspruch des Urteils als solchen anzufechten, da er von diesem nicht betroffen wird. Das ist der einzige Fall, in dem ein Teil eines Urteils mit der Beschwerde angefochten werden kann. Die Sache wird dann insoweit dem zuständigen Zivilgericht zweiter Instanz zur Entscheidung überwiesen. Zuständig ist dafür